

I. Zweck der Schwanenkolonie

§ 1

Sinn und Zweck der Schwanenkolonie ist die Pflege und Betreuung der Schwäne auf dem Hallwilersee.

II. Bestand

§ 2

Die Schwanenkolonie besteht aus Aktiv- und Kollektivmitgliedern sowie aus Ehrenmitgliedern.

III. Organisation

§ 3

Die Generalversammlung wählt jeweils für die Dauer von 3 Jahren den Vorstand; dieser besteht aus:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Aktuar
- d) Kassier
- e) In jeder Seufergemeinde einem Mitarbeiter zur Betreuung und Fütterung der Schwäne
- f) Zwei Rechnungsrevisoren

§ 4

Der Sitz der Schwanenkolonie ist jeweils der Wohnort des Präsidenten.

§ 5

Oberstes Organ der Schwanenkolonie ist die Generalversammlung. Sie findet jährlich im Herbst statt.

§ 6

Der Jahresbeitrag wird jährlich an der Generalversammlung festgelegt.

§ 7

Diese Mitgliederbeiträge sind für das allgemeine Wohl, vor allem aber für die Fütterung und Betreuung der Schwäne zu verwenden.

IV. Allgemeine Bestimmungen

§ 8

Bei allen Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der Anwesenden.

§ 9

Die Auflösung der Schwanenkolonie kann nur stattfinden, wenn zwei Drittel der Anwesenden dies verlangen.

§ 10

Bei allfälliger Auflösung der Schwanenkolonie darf das Vermögen nicht unter die Mitglieder verteilt werden. Dasselbe ist bei der Bank in Reinach zu deponieren, um später für einen gleichen Zweck wieder zur Verfügung gestellt zu werden.

§ 11

Obige Statuten wurden am Samstag, 18. November 1978, von der Generalversammlung genehmigt.

Der Präsident:

M. Steiner

Der Aktuar:

Theo Lang

Birwil, 18. November 1978